



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2020/0595</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 4</b>
<b>Satzungen zur Änderung der folgenden Satzungen der Stadt Karlsruhe</b> <b>a) über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen</b> <b>(Sondernutzungsgebührensatzung)</b> <b>b) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
<b>Hauptausschuss</b>	<b>23.06.2020</b>	<b>4</b>		<b>x</b>	
<b>Gemeinderat</b>	<b>30.06.2020</b>	<b>3</b>	<b>x</b>		

#### Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss

- a) die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)“ rückwirkend zum 17. März 2020 und befristet bis zum 31. Dezember 2020.
- b) die als Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)“ rückwirkend zum 17. März 2020 und befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	rd. 286.000 € Mindererträge		(begrenzt auf das Jahr 2020)		
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input checked="" type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridortheema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit

In Anbetracht des sich seit Jahresbeginn 2020 in Deutschland ausbreitenden neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 wurde die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 17. März 2020 zur Eindämmung der sich entwickelnden Pandemie beschlossen. Von den darin verordneten Maßnahmen (Ladenschließungen, Abstandsregelungen usw.) sind in außerordentlichem Maße die Gastronomie und der Handel betroffen, welche extreme Umsatzrückgänge bei weiterhin laufenden Fixkosten zu verzeichnen hatten und voraussichtlich weiterhin haben werden. Die aktuelle Situation erfordert daher von der Stadtverwaltung besondere Aufmerksamkeit bei der Abwägung der einerseits gebotenen Solidarität für die schwierige finanzielle Lage der ansässigen Gastronomen und des Handels sowie andererseits des rechtskonformen Umgangs mit eigenen abgabenrechtlichen Ansprüchen.

Die Verwaltung nimmt mit den vorgelegten Änderungssatzungen der Sondernutzungsgebührensatzung als auch der Verwaltungsgebührensatzung Bezug auf interfraktionelle Anträge aus dem Gemeinderat und einzelner Ortschaftsräte. Die Beschlussvorlage berücksichtigt die Erstattungen von bereits festgesetzten und entrichteten gewerblichen Sondernutzungsgebühren im Stadtgebiet und den anhängenden Verwaltungsgebühren rückwirkend zum 17. März 2020 sowie die Gebührenbefreiung der gewerblichen Sondernutzungen im Stadtgebiet und den damit verbundenen Verwaltungsgebühren bis zum 31. Dezember 2020. Die Satzungen sollen am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten und rückwirkend zum 17. März 2020 Geltung haben.

## **1. Hintergrund**

Das Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) stellt es in das Ermessen der Gemeinden und Landkreise, Sondernutzungsgebühren durch Satzung zu erheben (§ 19 StrG). Die Gebührensätze sind nach bestimmten Gebührenmaßstäben, insbesondere nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses des Nutzers zu bemessen. Hierauf fußt wiederum die Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 14. November 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2012.

Die Erlaubnisse untergliedern sich in gewerbliche und bauliche Sondernutzungen. Während der gewerbliche Bedarf an Sondernutzungen überwiegend aus den Reihen der Gastronomen und des Handels mit Warenauslagen entspringt, sind unter baulichen Sondernutzungen unter anderem die Nutzung von Flächen durch mobile Bauten bzw. Behältnissen zu verstehen. Gebührentechnisch entsteht neben der festgesetzten Sondernutzungsgebühr noch eine Verwaltungsgebühr auf Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe entsprechend des Regelbearbeitungsaufwands in Höhe von 36,50 Euro je Antrag.

Bereits entrichtete Gebühren auf genehmigte Anträge über Sondernutzungserlaubnisse werden – bei vorläufigem Ausfall des Nutzens oder bei wesentlich verminderter Inanspruchnahme – gemäß § 9 der Sondernutzungsgebührensatzung im angemessenen Teil erstattet.

### **Zwischenfazit:**

Die Verwaltung darf Gebührenschuldner auf Basis der gültigen städtischen Satzungen sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. der Abgabenordnung (AO) nicht pauschal von den Sondernutzungsgebühren sowie den daran anhängenden Verwaltungsgebühren befreien. Die Stadt möchte den besonderen Umständen infolge der Corona-Pandemie, die insbesondere auch für die Gastronomie und den Handel zu besonderen Härten geführt hat, dadurch begegnen, dass die Gebühren für gewerbliche Sondernutzungen (Ziffern: 3, 4, 5 und 7.3 des Gebührenverzeichnisses) im obigen Zeitraum durch Gemeinderatsbeschluss nicht erhoben werden. Die beiden

Gebührenarten in Bezug auf die Genehmigungen baulicher Sondernutzungen bleiben hiervon unberührt.

Die Änderungssatzungen gelten ab dem Zeitpunkt der einschränkenden Maßnahmen zum 17. März 2020 und längstens bis zum 31. Dezember 2020. Zur Aufhebung bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Ab dem 1. Januar 2021 werden die Regelungen der ursprünglichen Fassungen der Sondernutzungsgebührensatzung vom 18. Dezember 2012 sowie der Verwaltungsgebührensatzung vom 1. Januar 2020 samt den jeweiligen Gebührenverzeichnissen wiederaufgenommen.

## **2. Gebührenrechtliche Abwägung**

Die Umsetzung und Einhaltung von gebührenrechtlichen Grundlagen nach der AO, dem KAG und der GemO werden stets von den Maßgaben der Haushaltsgrundsätze getragen. Auf die wirtschaftlichen Risiken und Unsicherheiten des städtischen Haushalts im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist ebenso allgemein hinzuweisen.

Nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) ist die Gemeinde verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistung zu beschaffen. Daher übt die Stadt Karlsruhe ihr Ermessen nach § 19 StrG im Regelfall so aus, dass Sondernutzungsgebühren sowie Verwaltungsgebühren für den dafür erforderlichen Bearbeitungsaufwand erhoben werden.

Die Gebührenbefreiung soll ausschließlich Anwendung bei Händlern bzw. Gastronomen finden (gewerbliche Sondernutzungen). Da von der Gebührenpflicht für Sondernutzungserlaubnisse grundsätzlich ebenso ein darüber hinaus bestehender Schuldnerkreis betroffen ist (bauliche Sondernutzungen), würde hiermit zunächst dem Gleichheitsgrundsatz widersprochen werden. Von den wirtschaftlichen Vorteilen würde demnach ausschließlich der gewerbliche Nutzerkreis profitieren. Da aus wirtschaftlicher Sicht ausschließlich die gewerblichen Nutzer von den Maßnahmen betroffen sind, werden die beiden Sondernutzungsarten mit Blick auf die abgabenrechtlichen Ansprüche unterschiedlich beurteilt. Nutzer von baulichen Sondernutzungen, wie bspw. Gehweg- bzw. Fahrbahnsperren, Container und Mulden sowie Überdachungen in den öffentlichen Raum hinein erlitten keine wesentlichen Einschränkungen.

### **Fazit zur gebührenrechtlichen Abwägung:**

Im Bezug auf die nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommenen Sondernutzungen, räumt die Sondernutzungsgebührensatzung bereits auf dem üblichen Verfahrensweg nach § 9 der Satzung Erstattungen ein. Für die bereits entrichteten Verwaltungsgebühren wird der Erstattungsanspruch in Form von Erlassbescheiden erst mit dieser Beschlussfassung verfahrensrechtlich ermöglicht, da hierfür rückwirkende Änderungen der Rechtsgrundlagen erforderlich sind.

Obwohl eine gänzliche Gebührenbefreiung nicht der grundsätzlichen Auslegung gemeindefinanzrechtlicher Vorgaben entspricht, übt die Stadt Karlsruhe durch diese Änderungssatzungen das ihr im Straßengesetz (hier: höher zu bewertende Rechtsgrundlage) eingeräumte Ermessen, Sondernutzungsgebühren zu erheben gemäß § 19 StrG dahingehend aus, dass infolge der besonderen Krisensituation im benannten Zeitraum keine Gebühren für gewerbliche Sondernutzungen sowie für den daran anknüpfenden Bearbeitungsaufwand erhoben werden.

## **3. Erläuterungen zu den konkreten Änderungen**

Die situationsbedingten Satzungsanpassungen werden ausschließlich durch das Einfügen ergänzender Regelungen in den jeweiligen Änderungssatzungen zum Ausdruck gebracht.

### a) Gewerbliche Sondernutzungsgebühren

Die Gebührenbefreiung für die gewerblichen Sondernutzungen wird in Form des **zusätzlichen Absatzes (3)** zum bereits bestehenden „§ 4 Sondernutzungsgebühren“ in der Sondernutzungsgebührensatzung angehängt.

Ergänzung im Wortlaut:

*„(3) Abweichend von Absatz 1 werden aufgrund der einschränkenden Maßnahmen für die Gastronomie und den Handel infolge der Corona-Pandemie die Gebühren für gewerbliche Sondernutzungen nach den laufenden Nummern 3, 4, 5 und 7.3 des beigefügten Gebührenverzeichnisses nicht erhoben. Dies gilt ausschließlich im Zeitraum vom 17. März 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020.“*

Übersicht zu den vom Beschluss betroffenen gewerblichen Sondernutzungsarten aus dem Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührensatzung (Auszug aus Anlage 3):

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr
3	Imbissstände u. ä. a) ohne Sitzgelegenheit	tgl.	15 - 150 €
		mtl.	30 - 500 €
		jährl.	150 - 1.500 €
	b) mit Sitzgelegenheit  je Einrichtung	tgl.	20 - 200 €
		mtl.	40 - 600 €
		jährl.	200 - 1.750 €
4	Warenauslagen, soweit diese jeweils mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen, je angefangene qm Grundfläche	mtl.	2,50 - 25 €
		jährl.	15 - 250 €
5	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafés usw. im Straßen- und Gehwegraum, je angefangene qm der in Anspruch genommenen Fläche	mtl.	2,50 - 15 €
7.3	Sonstige Werbetafeln, je Tafel	jährl.	30 - 500 €

Die tatsächliche Sondernutzungsgebührenhöhe richtet sich neben der Verkehrsbedeutung der betroffenen Straßen, Wege und Plätze und dem Umfang sowie der Dauer der Sondernutzung insbesondere auch nach dem wirtschaftlichen Wert für den Wert. Sie wird gemäß diesen Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb des angegebenen Gebührenrahmens festgesetzt.

Anmerkung:

Die Gebührensätze des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungsgebührensatzung mit den laufenden Nummern 1 (Straßenverkauf) und 2 (Verkaufswagen u. ä.) sind zwar grundsätzlich gewerbliche Sondernutzungen, diese werden allerdings in der Praxis nicht weiter in Anspruch genommen, sodass sie beim Beschluss der Änderungssatzung unberücksichtigt bleiben. Die Herausnahme dieser Tatbestände aus dem Verzeichnis wird in der nächsten Neustrukturierung der Sondernutzungsgebührensatzung vorgenommen.

**b) Verwaltungsgebühr zur gewerblichen Sondernutzungsgenehmigung**

Die Verwaltungsgebührenbefreiung für gewerbliche Sondernutzungsgenehmigungen wird in Form des **zusätzlichen Absatzes (8)** zum bereits bestehenden „§ 5 Gebührenhöhe, Gebührenart, Gebührenbemessung“ in der Verwaltungsgebührensatzung angehängt. Dieser Absatz verweist entsprechend auf die Inhalte der Ergänzungsregelung des unter 3. a) dargelegten § 4 Absatz 3 der Sondernutzungsgebührensatzung.

Ergänzung im Wortlaut:

*„(8) Abweichend von Absatz 3 werden aufgrund der einschränkenden Maßnahmen für die Gastronomie und den Handel infolge der Corona-Pandemie die Gebühren für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen nach der laufenden Nummer 9.14 des beigefügten Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung i. V.m. § 4 Absatz 3 der Sondernutzungsgebührensatzung nicht erhoben. Dies gilt ausschließlich für gewerbliche Sondernutzungen, deren Inanspruchnahme im Zeitraum vom 17. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 beantragt wird.“*

Übersicht zu der vom Beschluss betroffenen öffentlichen Leistung aus dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung (Auszug aus Anlage 4):

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
9.14	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§ 6 Abs. 5 Sondernutzungsgebührensatzung)	73 €/ Std.

Die Bearbeitung einer Sondernutzungsgenehmigung dauert im Regelfall 30 Minuten, dies sind somit 36,50 Euro.

**Die Verwaltung beziffert die mit der Beschlussfassung verbundenen Mindereinnahmen bei den Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren für den Haushalt im Jahr 2020 auf rund 286.000 Euro.**

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung
2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung
3. Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 18. Dezember 2012
4. Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung vom 10. Dezember 2019  
(Auszug des Bereichs Ordnungswesen)

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss

- a) die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)“ rückwirkend zum 17. März 2020 und befristet bis zum 31. Dezember 2020.
- b) die als Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)“ rückwirkend zum 17. März 2020 und befristet bis zum 31. Dezember 2020.